

können, und wie viel ein jedes in 3 oder 6 Stunden von diesem Gras wahrscheinlich verzehret wird. Im Laufe der ferneren Berechnung soll nun auf den Grund der angeblich mehr oder minder saftigen Beschaffenheit dieses Grases eine Wahrscheinlichkeitsrechnung über den Heuwerth desselben angelegt und die nach dieser Reduction sich ergebende Heuquote, — welche auf die Schaaf des Berechtigten kommt, und bald nach dem in der Nähe üblichen Verkaufspreis, bald nach dem Futterwerth im Verhältniß zum Hafer berechnet wird, den Maßstab der Entschädigung bilden, von welcher letztern dann noch der Düngerverlust, das Hüterlohn und die Zinsen des in dem Stallgebäude steckenden Capitales abgezogen werden. So blendend dieses Verfahren erscheint, so sehr es sogar in manchen Büchern als das genaueste bezeichnet werden mag, so wenig praktischen Werth hat es. Ein Landwirth, der auf einer Weide, wo die meisten Pflanzen niemals von der Sense erfaßt werden können und wo mithin auf diesem Wege gar keine Erfahrung das Urtheil leiten kann, dessenungeachtet zu behaupten wagt, so und so viel Gras in Centnern und Pfunden müsse darauf wachsen und so und so groß der Heuwerth sein, der in getrocknetem Zustande daraus hervorgehet, bewegt sich offenbar in theoretischen Trugschlüssen und treibt eine Art von Spiegelfechtereien, wenn er darauf eine Berechnung der Entschädigung gründen will. Umgekehrt kann er vielleicht zu einem annähernden Resultat gelangen, wenn er erforscht, wie viel Schaaf auf einer solchen Weide sich erfahrungsmäßig satt zu fressen im Stande sind und dann nach dem bekannten täglichen Bedarf eines Schaafes an Nahrung den Werth einer solchen Weide ermittelt. Schlägt man aber einmal diesen Weg ein, so dürfte das Verfahren noch weit mehr an Einfachheit und Begreiflichkeit für den Landmann gewinnen, wenn ohne weiteres ein Geldansatz für die vollständige Weidenahrung eines Schaafes festgestellt würde. In den meisten Fällen sollte ein Pfennig täglich wohl zur Entschädigung derselben hinreichen und nur nach Maßgabe einer weiten Entfernung oder einer nahen, sehr bequemen Lage der Tristen, einer riskanten Benutzung oder gesunden Beschaffenheit derselben, die Entschädigung etwas unter oder über diesen Satz gestellt werden können. Sobald dann ermittelt wäre, wie viel Schaaf des Berechtigten auf einer solchen Weide wirklich ihre sattfame Nahrung fanden, würde eine ganz einfache, dem Landmann verständliche Rechnung, wovon derselbe sich selbst zuvor leicht einen Ueberschlag machen kann, hinreichen, um den Betrag der Ablösungsquote zu bestimmen. Alle Umständlichkeiten, wie der Abzug für Hüterlohn und Kosten des Stallraumes, die bei einer solchen einfachen Rechnung allerdings wegsallen, sind auch in dem complicirten Verfahren, welches die Instruction vor-

schreibt, eigentlich schon an sich ganz unstatthaft, weil der Berechtigte für die Benutzung einer Huthungsgerechtsame, welche vielleicht nur einige Monate anhält, doch keinen besondern Hirten hält oder einen aparten Schaafstall erbaut. Wird demselben mithin ein Abzug dafür angerechnet, so geschieht ihm in dieser Beziehung eben so unrecht; wie sich anderer Seits der Belastete darüber zu beklagen sehr gerechte Ursache hat, daß der bedeutende Schaden, den die Schaaf auf sehr entfernten Tristen hinsichtlich ihrer Gesundheit erleiden und der den Nutzen einer solchen Weide oft auf eine sehr geringe Entschädigung herabsetzen möchte, in der Instruction fast ganz übergangen und durchaus nicht gehörig in Anrechnung gebracht worden ist. So höchst wünschenswerth ein schneller Fortgang aller dieser Ablösungen von Huthungservituten an sich ist; so gewiß damit die lästigsten Fesseln beseitigt werden, welche die gedeihliche Entwicklung und die Vorschritte der Landwirthschaft in Sachsen zur Zeit noch niederhalten, — so sehr ist zu besorgen, daß bei den jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Berechtigte nur in seltenen Fällen provociren und bei dem in der Instruction vorgeschriebenen Verfahren auch der Belastete sich meistens scheuen wird, auf eine Verhandlung anzutragen, die einmal angeknüpft keinen Rücktritt mehr zuläßt und doch lediglich von dem Ausfall einer Berechnung abhängt, die für ihn unverständlich ist. Je mehr aber gerade bei dem Landmann ein entschiedenes Mißtrauen gegen Anmuthungen vorherrscht, deren Zusammenhang er nicht begreift, um so unerläßlicher ist in allen Verhandlungen, wo irgend ein Abkommen mit demselben getroffen werden soll, die Anforderung der möglichsten Einfachheit und Klarheit. Ob von diesem Ziel übrigens die Art und Weise, wie hie und da die Specialcommissarien verfahren sollen, nicht ebenfalls abführen möchte, und ob besonders die Verzögerung, Verschleppung und Aufhältlichkeit mancher begonnenen Verhandlungen, worüber man so viel Klagen hört, in dem vorschrittmäßigen Gange dieses Geschäftes eine Rechtfertigung findet, lasse ich eben so dahin gestellt sein, wie die Frage, ob es angemessener sein dürfte, die Commissarien, statt der Diäten, mit einem festen Gehalt, oder nach Maßgabe der von ihnen wirklich glücklich beendigten Ablösungsverhandlungen zu salariren. Jedenfalls kann ich nicht umhin, dem geehrten Abgeordneten Schuster nochmals zu danken, daß er durch seinen Antrag Veranlassung gegeben hat, noch bei diesem Landtag manche Uebelstände in dieser Beziehung zur Sprache zu bringen, ohne mich im Uebrigen für den Antrag selbst aussprechen zu wollen.

(Beschluß folgt.)